



Fallbericht

5. August 2014

Fusionskontrollrechtliche Freigabe des Erwerbs des wesentlichen Vermögens der Eupener Genossenschaftsmolkerei durch die Arla Foods amba

Branche: Molkereien

Aktenzeichen: B2 – 56/14

Datum der Entscheidung: 26. Juni 2014

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der großen dänischen Molkerei Arla Foods amba, Visby (DK) in der ersten Phase der fusionskontrollrechtlichen Prüfung freigegeben, die wesentlichen Vermögensgegenstände der Eupener Genossenschaftsmolkerei, Lontzen (BE) und insbesondere deren Milchlieferverträge mit ihren Mitgliedern zu übernehmen. Trotz hoher Marktanteile war nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss wettbewerbliche Probleme hervorruft. Die wettbewerblichen Verhaltensspielräume von Arla auf den betroffenen Märkten sind auch nach der Fusion noch hinreichend eingeschränkt. Überprüft wurden insbesondere die Ausweichalternativen für die Erzeuger im Einzugsbereich der am Zusammenschluss beteiligten Molkereien, aber auch verschiedene Absatzmärkte.

Arla ist eine dänische Molkereigenossenschaft und mittlerweile die zweitgrößte Molkerei in Deutschland. Das Unternehmen verfügt seit dem Zusammenschluss mit der Milchunion Hocheifel (MUH) in Pronsfeld über eine große Molkerei in der Eifel. Die Eupener Molkereigenossenschaft ist eine belgische Genossenschaft, die ihren Sitz kurz hinter der belgischen Grenze in der Nähe von Aachen hat und einen großen Teil ihrer Milch bei deutschen Erzeugern im Rheinland kauft. Die Tätigkeitsgebiete der beiden Unternehmen überlappen sich bei der Milcherfassung – dem Einkauf von Rohmilch bei den landwirtschaftlichen Erzeugern – erheblich.

Bei dem Zusammenschluss handelt es sich zwar um eine Fusion von vier auf drei Molkereien auf den relevanten Erfassungsmärkten für Rohmilch. Auch bei der engsten in Betracht kommenden räumlichen Marktabgrenzung sind auf diesen Märkten neben den Zusammenschlussbeteiligten noch insbesondere die Molkereien FrieslandCampina, Hochwald und Deutsches Milchkontor (dmk) tätig, wobei die Erfassungsgebiete von Hochwald und dmk vielfach komplementär sind. Die Zusammenschlussbeteiligten erreichen als Marktführer nach dem Zusammenschluss auch entsprechend hohe Marktanteile bei der Erfassung konventioneller Rohmilch. Für

die Prognose, dass die Verhaltensspielräume der Zusammenschlussbeteiligten auch nach der Fusion wirksam begrenzt werden, war jedoch wichtig, dass mit FrieslandCampina und Hochwald noch zwei weitere große Wettbewerber mit signifikanten Marktstellungen in diesem Gebiet tätig sind. Die Wettbewerber sind dabei schlagkräftige Unternehmen mit hohen Verarbeitungskapazitäten, die Arla daran hindern werden, ihre starke Stellung in dieser Region dafür auszunutzen, den landwirtschaftlichen Erzeugern besonders niedrige Milchpreise zu bezahlen. Dafür ist auch bedeutsam, dass zumindest Teile der Wettbewerber nicht nur über hohe, sondern auch noch über freie Kapazitäten verfügen, um wechselwillige Erzeuger aufzunehmen.

Für die Prüfung der Einkaufsseite (Rohmilch-Erfassung) hat das Bundeskartellamt im Rahmen der ersten Phase die Molkereien in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen sowie Teilen Baden-Württembergs und Bayerns zu ihren Erfassungsmengen in ca. 3.300 Postleitzahlbezirken befragt. Aus dieser Markterhebung wurden die Warenströme bei der Milcherfassung bestimmt und der räumlich relevante Markt nach den Kriterien der *Kreiskrankenhaus Bad Neustadt*-Entscheidung des *BGH*¹ abgegrenzt. Im Ergebnis konnte die genaue räumliche Marktabgrenzung aber offen bleiben, da auch bei der engsten räumlichen Marktabgrenzung die Untersagungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben. Dieser räumlich engste Markt wäre auf den Mittel- und Niederrhein ab Köln beschränkt. Die Ausdehnung des räumlich relevanten Marktes dürfte aber noch größer sein und weitere Molkereistandorte umfassen, die den Milcherzeugern als weitere Absatzalternativen zur Verfügung stehen. Vieles spricht dafür, dass auch unmittelbar angrenzende Gebiete – insbesondere die Bereiche Bonn und Siegen – zum Markt hinzuzurechnen wären.

Hingegen weisen die Gebiete, die sich im Norden, Osten und Süden an das Gebiet Mittel- und Niederrhein anschließen, hohe Eigenversorgungsquoten und deutlich abweichende Marktteilnehmer auf, was dafür spricht, dass in diesen Gebieten andere Wettbewerbsbedingungen herrschen. So sind in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland nur ein oder zwei Molkereien tätig, während in den abgefragten Gebieten Süddeutschlands deutlich mehr Molkereien Milch kaufen. Dies alles deutet darauf hin, dass die Marktteilnehmer in den jeweiligen Märkten unterschiedliche Verhaltensspielräume haben und damit keine homogenen Wettbewerbsbedingungen mehr vorliegen.

Eine Radienbetrachtung behält als erste Annäherung an die wettbewerbliche Beurteilung der Erfassungsmärkte für Rohmilch sicherlich ihre Berechtigung. Jedoch hat im vorliegenden Fall erst die Untersuchung der Warenströme gezeigt, dass die räumliche Ausdehnung der Märkte

¹ (Beschluss v. 16.01.2008, KVR 26/07, WuW/E DE-R 2327, 2335 ff.)

bei der Milcherfassung – jedenfalls bei konventionell erzeugter Milch – im Einzelfall deutlich kleiner sein kann als noch in der Sektoruntersuchung Milch angenommen. Der hier betroffene Markt weist einen Radius von ca. 100 km auf anstelle der bislang angenommenen 150 bis 200 km. Die Warenstromanalyse hat gezeigt, dass die meisten Molkereien den wesentlichen Teil ihrer Milch in einem Umkreis von etwa 50 km erfassen. Bei Biomilch stellt sich die räumliche Ausdehnung allerdings deutlich größer dar; hier nehmen die Unternehmen im Durchschnitt doppelt so lange Transportwege in Kauf als bei konventioneller Milch. Entsprechend größer dürfte die räumliche Ausdehnung der Erfassungsmärkte in diesem Markt sein.

Auf der Absatzseite hat das Bundeskartellamt die Spotmärkte für konventionelle und für Bio-Rohmilch sowie verschiedene Zwischenprodukte betrachtet. Im Bereich der Spotmärkte ist – trotz erheblicher Unsicherheiten bei der Bestimmung des Marktvolumens – selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung nicht zu erwarten, dass der Wettbewerb durch den Zusammenschluss erheblich behindert wird, u.a. bleiben die Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten in einem unkritischen Bereich. Auf den Märkten für Zwischenprodukte, auf denen beide Wettbewerber tätig sind (dies war bei konventionell erzeugter Magermilch sowie loser Sahne der Fall), sind die gemeinsamen Marktanteile ebenfalls in einem unkritischen Bereich geblieben. Die Zwischenprodukte Magermilch- und Vollmilchkonzentrate (konventionell versus Bio) werden jeweils nur von einem der Beteiligten vertrieben.

In diesem Zusammenhang ist das Bundeskartellamt auch der Frage nachgegangen, ob der große französische Wettbewerber Lactalis durch das Vorhaben von der Beschaffung von Rohstoffen abgeschottet werden könnte. In Europa ist Lactalis der drittgrößte Molkereikonzern (zum Vergleich: Arla liegt europaweit auf Rang 5 und ist etwa ein Drittel kleiner) und betreibt eine Molkerei mit der Eupener Molkereigenossenschaft als Gemeinschaftsunternehmen. Das Unternehmen befürchtet, dass die Eupener Molkereigenossenschaft nach Auslaufen der derzeit gültigen Milchlieferverträge ihre Milch in die Arla-Molkereien Pronsfeld oder Nijkerk (NL) umleiten könnte. Nach Auffassung der Beschlussabteilung wird es Arla nach dem Zusammenschluss aber nicht möglich sein, Lactalis vom Kauf von Rohmilch sowohl bei Erzeugern als auch auf dem Spotmarkt abzuschotten. Selbst wenn man die Langfristigkeit und Ausschließlichkeit vieler Lieferbeziehungen zwischen Erzeugern und Molkereien in Rechnung stellt, verfügt Lactalis bis zum Auslaufen der jetzt gültigen Verträge noch über genügend Zeit und Beschaffungsoptionen, um mit Mitteln des Leistungswettbewerbs neue Lieferanten an sich zu binden.

Bei der Betrachtung der Wechselmöglichkeiten der Milcherzeuger ist immer wieder auffällig, diese nur sehr eingeschränkt ihren Abnehmer wechseln. Die befragten Molkereien haben prak-

tisch flächendeckend angegeben, dass die jeweiligen Erzeuger 100% ihrer Rohmilch-Produktion andienen müssen und nur mit einer Frist von 24 Monaten kündigen können. Unabhängig von der mittelbaren Wirkung dieser vertraglich abgesicherten Erfassungsstruktur auf die fusionsrechtliche Prüfung stellt sich die Frage, ob die Praxis langlaufender Verträge aufgrund der Bündelwirkung ähnlicher Vertragsgestaltungen kartellrechtskonform ist. Grundsätzlich ist es zwar Sache der jeweiligen Marktteilnehmer, wie sie ihre Lieferbeziehungen inhaltlich ausgestalten. Allerdings kann die Länge der Lieferbeziehungen – insbesondere in Kombination mit der bisher üblichen Andienungspflicht und ggf. weiteren Umständen, die einen Molkereiwechsel der Erzeuger de facto erschweren – unter dem Aspekt der Marktverschließung gegen kartellrechtliche Verbotsnormen verstoßen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Marktzutritt konkurrierender Molkereien oder die Vermarktungsmöglichkeiten von Erzeugern systematisch behindert werden.